OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607478/11/KH**

Datum: **Linz, 21. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.04.2025, GZ: BHGR/925080002666/25, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Strafe auf 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 11.04.2025, GZ: BHGR/925080002666/25, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 790 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 4 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, am 06.01.2025 um 09:09 Uhr als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung H__ die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden sei. Sie habe dadurch gegen § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung iVm § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst Folgendes vor: Die Geschwindigkeitsbeschränkung sei tatsächlich nicht aktiviert gewesen bzw. sei eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung vernünftigerweise nur so zu verstehen, dass sie nur für Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 2,5 Tonnen gelte, weshalb selbst für den Fall, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung geschaltet gewesen wäre, die Bf kein Verschulden treffe. Darüber hinaus sei § 97 Abs. 5 StVO verfassungswidrig – bei der gegenständlichen Anordnung der Straßenaufsichtsorgane handle es sich um einen Rechtsakt sui generis, wobei das Rechtsstaatsprinzip und das Recht auf eine wirksame Beschwerde dadurch missachtet würde. Sollte man die Anordnung als Verordnung qualifizieren, wäre diese gesetzwidrig. Am 06.01.2025 habe darüber hinaus keine Amtshandlung stattgefunden, welche die Anordnung einer derartigen Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen hätte können. Beantragt wird die Prüfung der Verordnung, mit welcher am Tattag die Geschwindigkeitsanzeigeanlage aktiviert wurde, in eventu liege eine Verfassungswidrigkeit des Handelns der Straßenaufsichtsorgane vor. Darüber hinaus seien gemäß § 54 StVO Geschwindigkeitsbeschränkungen einschränkend zu interpretieren. Jedenfalls treffe die Bf kein Verschulden, da die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht als für sie geltend verstanden werden konnte. Beantragt werden die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 10.09.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher die Bf, ihr Rechtsvertreter, die beiden geladenen Zeugen D__ sen. und D__ jun. sowie der Amtssachverständige für Verkehrstechnik, Ing. E__ erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf lenkte am 06.01.2025 um 09:09 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung H__ und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen wurde. [Behördenakt – Anzeige]

Am 06.01.2025 führten Polizeibeamten der Landesverkehrsabteilung (Insp. Paul Illenberger, Insp. F__) eine Schwerverkehrskontrolle betreffend die Einhaltung des Feiertagsfahrverbots für LKW durch. Zu diesem Zweck wurden LKW mit mehr als 2,5 Tonnen auf den Kontrollplatz C__ an der A8 bei Str.km 24,780 (Fahrtrichtung H__) ausgeleitet und als gemäß § 97 Abs. 5 StVO notwendige Maßnahme eine Reduktion der Fahrtgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge entsprechend auf 60 km/h angeordnet und mittels einer Verkehrsbeeinflussungsanlage (Überkopfanzeige) kundgemacht, wobei ein Geschwindigkeitstrichter eingerichtet war. Zur Tatzeit war die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Anordnung der Polizeibeamten der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich aktiviert. Auf dem im Akt einliegenden Lichtbild ist ersichtlich, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h geschaltet und auf der Überkopfanzeige angezeigt war, der entsprechende Zeitstempel ist auf dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild vermerkt. Das Schaltprotokoll zeigt, dass der Aufbau der Verkehrsbeeinflussung um 09:08 Uhr abgeschlossen war - zu diesem Zeitpunkt waren die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h sowie die Ausleitung für LKW mit mehr als 2,5 t auf der Überkopfanzeige sichtbar. Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h war bis um 10:26 Uhr geschaltet. Die zum Zweck der Ausleitung von LKW mit mehr als 2,5 t geschaltete Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte im Rahmen einer über mehrere aufeinander folgende Überkopfanzeigen geschalteten Abfolge von stufenweisen Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Geschwindigkeitstrichter) bzw. Ausleitungshinweisen. [ON 8; Behördenakt – Lichtbilder Überkopfanzeige, Schaltprotokoll, Schaltplan Geschwindigkeitstrichter]

Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung wurde in einer mit „Verkehrskontrollplatz A8, km 24.780 – C__, AV über Verkehrsbeschränkungen gem. § 97 Abs. 5 StVO 1960“ übertitelten tabellarischen Aufzeichnung

festgehalten, welche Datum („*06.01.2025*"), Uhrzeit [betreffend die Verkehrsbeschränkung] („*von 09:05 bis 10:35 Uhr*"), Art der Ausleitung („*LKW > 2,5 t*"), Verkehrsbeschränkung („*60 km/h*"), Einsatzleiter – Vorname, Name in Blockschrift („*HUBER Sebastian, Insp., G__, Insp*.") sowie eine Unterschrift (*Unterschrift von Insp. F__*) enthielt. [Behördenakt – AV]

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mit dem gültig geeichten stationären Lasermessgerät Poliscan Vitronic, Nr.: PS ASFINAG AB A8 VKP KEMATEN. [Behördenakt – Anzeige]

Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht korrekte Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung bzw. eine Fehlfunktion der Verkehrsbeeinflussungsanlage zur Tatzeit. Die der Bf vorgeworfene Fahrtgeschwindigkeit von 128 km/h ist aus verkehrstechnischer Sicht als nachvollziehbar anzusehen und dem von der Bf zur Tatzeit gelenkten Fahrzeug zuzuordnen. Die gefahrene Geschwindigkeit wurde von der Bf nicht bestritten. [ON 10]

Die zur Tatzeit geschaltete Geschwindigkeitsbeschränkung galt für sämtliche Fahrstreifen auf der Autobahn A8 an der Tatörtlichkeit, somit war ein Überschreiten der kundgemachten Höchstgeschwindigkeit zur Tatzeit für alle im Bereich der Tatörtlichkeit in Fahrtrichtung H__ gelenkten Fahrzeuge verboten.

Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.000 Euro, hat kein relevantes Vermögen, wobei sich die Verbindlichkeiten betreffend ihre Firma auf ca. 100.000 Euro belaufen. Die Bf hat keine Sorgepflichten. [ON 10]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.09.2025, zu welcher die Bf, ihr Vater und ihr Bruder als Zeugen sowie der Amtssachverständige für Verkehrstechnik erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

Weiters wurde eine schriftliche Information von Insp. F__, eines jener beiden Polizeibeamten, die zur Tatzeit die Schwerverkehrskontrolle zwecks Einhaltung des Feiertagsfahrverbots durchführten, über die Durchführung derselben eingeholt und den Parteien in der Verhandlung zur Kenntnis gebracht [ON 8].

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt schlüssig und zweifelsfrei insbesondere aus der Anzeige, den im Behördenakt einliegenden Lichtbildern, dem Schaltprotokoll,

den Angaben der Bf sowie der fachlichen Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik in der mündlichen Verhandlung.

Die Aussagen des Vaters und des Bruders der Bf waren grundsätzlich als glaubwürdig einzuschätzen, allerdings sagte der Vater der Bf aus, dass er auf die Straße geschaut habe und sich deshalb nicht erinnern könne, eine Geschwindigkeitsbeschränkung gesehen zu haben. Der Bruder der Bf gab an, keine Geschwindigkeitsbeschränkung gesehen zu haben, wobei ihm vor allem in Erinnerung war, dass er selbst auch 130 km/h gefahren und nicht angezeigt worden sei. Zur Frage, ob zur Tatzeit LKW unterwegs waren, verwiesen beide Zeugen darauf, dass der 6. Jänner ein Feiertag ist und dass an Feiertagen keine LKW fahren, was darauf hinweist, dass eine konkrete Erinnerung beider Zeugen daran nicht mehr vorhanden war, sondern dass ihnen nur bekannt war, dass an Feiertagen (grundsätzlich) ein Fahrverbot für LKW besteht. Auch an das Verkehrsaufkommen hatten beide Zeugen keine nähere Erinnerung.

3. Zu den in der mündlichen Verhandlung geäußerten Zweifeln der Bf an der Erforderlichkeit der Schaltung der gegenständlichen Geschwindigkeits-beschränkung, da der 06.01.2025 ein Feiertag war, ist vorweg festzuhalten, dass aus Sicht des Verwaltungsgerichts keine Zweifel an den diesbezüglichen schriftlichen Angaben des Insp. F__, nämlich dass die Schaltung zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung des LKW-Fahrverbotes an Feiertagen erfolgte, bestehen, da es plausibel ist, dass an einem Tag, an dem ein LKW-Fahrverbot gilt, die Einhaltung desselben mithilfe der gegenständlichen Ausleitung überprüft wird. Aus diesem Grund wurde die zur Frage der Erforderlichkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung beantragte zeugenschaftliche Einvernahme der beiden Polizeibeamten nicht für notwendig erachtet.

Im Fall einer Ausleitung von LKW zu Kontrollzwecken auf einen neben einer Autobahn befindlichen Kontrollplatz ist zu bedenken, dass hiezu ein rasches Abbremsen der LKW im Rahmen eines Ausfahrtsmanövers bis zum Stillstand am Kontrollplatz notwendig ist, was aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und der Tatsache, dass der Bremsweg von LKW aufgrund ihres hohen Gewichts länger ist und diese schwerfälliger manövrierbar sind als PKW, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial birgt. Durch ein entsprechendes Drosseln der Geschwindigkeit des gesamten Verkehrsflusses wird hingegen ein gefahrloses Ausfahren der auf den Kontrollplatz ausgeleiteten LKW ermöglicht und das Unfallrisiko, das im Fall einer für andere Fahrzeuge geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h im Bereich der Abfahrt zum Kontrollplatz erhöht wäre, herabgesetzt, weshalb die gegenständliche Geschwindigkeits-beschränkung im vorliegenden Fall als erforderlich anzusehen war.

4. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h an der Tatörtlichkeit zur Tatzeit tatsächlich geschaltet war. Auf dem im

Behördenakt einliegenden Lichtbild ist die an der Tatörtlichkeit befindliche Überkopfanzeige mit dem zur Tatzeit geschalteten Schaltbild ersichtlich, wobei links und rechts jeweils ein Symbol für LKW mit mehr als 2,5 t und mittig dazwischen eine deutlich sichtbare Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h zu sehen ist.

Die Behauptung der Bf, dass auf den Überkopfanzeigen zur Tatzeit die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h nicht angezeigt oder nicht sichtbar gewesen sei, stellt einen Widerspruch zur vorliegenden Lichtbilddokumentation dar – auf dieser ist die Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung eindeutig erkennbar. Wahrscheinlicher ist, dass die Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung zwar gesehen hat, aber davon ausgegangen ist, dass diese nur für LKW gelte– vgl. hiezu die Ausführungen im Rahmen der rechtlichen Beurteilung betreffend die subjektive Tatseite.

Die Höhe der von der Bf zur Tatzeit gefahrenen Geschwindigkeit wurde von ihr nicht bestritten.

Die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung zur korrekten Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung sowie zur Geschwindigkeitsmessung war schlüssig und nachvollziehbar und kann der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Zu dem sich im Minutenbereich bewegenden Unterschied zwischen den Zeitangaben im Schaltprotokoll und im Aktenvermerk (in letzterem wurde ein um einige Minuten längerer Zeitraum festgehalten) ist festzuhalten, dass die Zeitangaben im Aktenvermerk die Räumzeiten bzw. den Auf- und Abbau des Geschwindigkeitstrichters berücksichtigen. Festzustellen ist jedenfalls, dass zur Tatzeit um 09:09 Uhr die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h zweifellos aktiviert war und für sämtliche Verkehrsteilnehmer gegolten hat.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 97 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024:
„§ 97. (5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und

Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten."

§ 52 lit. a Z. 10a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024:
„Dieses Zeichen zeigt an, dass das Fahren mit Fahrzeugen, deren Achslast die im Zeichen angegebene Achslast überschreitet, verboten ist.

10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)'

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 2e StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023:
„§ 99. (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Die Bf hat 06.01.2025 um 09:09 Uhr als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa in C__ auf der Autobahn A8 bei Str.km 24,784 in Fahrtrichtung H__ die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten.

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wies die verfahrensgegenständliche Verkehrsbeeinflussungsanlage keine Fehlfunktionen auf und war die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit auf 60 km/h geschaltet und auch für Lenker im Bereich der Tatörtlichkeit sichtbar – dies geht insbesondere aus dem im Behördenakt einliegenden Lichtbild hervor, auf dem die Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h ersichtlich ist.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung war auch ordnungsgemäß kundgemacht – im vorliegenden Fall kam § 97 Abs. 5 StVO zur Anwendung, wobei der Verwaltungsgerichtshof in den nachstehenden Entscheidungen die Voraussetzungen für die Wirksamkeit durch Straßenverkehrszeichen kundgemachter Verkehrsbeschränkungen – wie sie gegenständlich erfolgt ist - dargestellt hat:

Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gem § 44 eine V nach § 43 zu Grunde liegen muss, sind bei den in Abs 5 angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle der einer Kundmachung gem § 44 zu Grunde liegenden V tritt demnach die „Anordnung" des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen. (VwGH 27.02.2009, 2008/02/0051; ZVR 2009/178)

Für die Wirksamkeit einer gem Abs 5 dritter Satz durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (vgl VwGH 31.01.2014, 2013/02/0244; VwGH 02.12.2020, Ra 2019/02/0132).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt ausgeführt, wurden die näheren Umstände der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung in einer tabellarischen Aufzeichnung festgehalten, wobei diese Datum, Zeitdauer, Art und Grund der Verkehrsbeschränkung sowie Namen und Unterschrift des Polizeibeamten, der die Verkehrsbeschränkung angeordnet hat, enthielt – womit die notwendigen Merkmale des nach der höchstgerichtlichen Judikatur geforderten Aktenvermerks als Voraussetzung für die Wirksamkeit der gegenständlichen Verkehrsbeschränkung ebenfalls gegeben sind. Auch darüber hinaus gibt es keine Hinweise, welche auf eine Unwirksamkeit der zur Tatzeit am Tatort geltenden Verkehrsbeschränkungen hindeuten würden.

Zusammengefasst ist der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Den oben zitierten Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs folgend teilt das Verwaltungsgericht die von der Bf vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 97 Abs. 5 StVO im Fall des Vorliegens der darin normierten Voraussetzungen – wie vorliegend der Fall - nicht.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Zu den Vorbringen der Bf, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit an der Tatörtlichkeit nicht geschaltet gewesen sei, ist auf die Ausführungen im entscheidungsrelevanten Sachverhalt bzw. in der Beweiswürdigung zu verweisen, nach denen unzweifelhaft davon auszugehen ist, dass zur Tatzeit am Tatort eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h geschaltet war. Zum weiteren Vorbringen der Bf in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung, sie habe keine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h registriert und sei mit der auf Autobahnen erlaubten Geschwindigkeit gefahren, ist anzumerken, dass davon auszugehen ist, dass die Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung entweder tatsächlich übersehen oder geglaubt hat, dass diese nicht für sie als PKW-Lenkerin gelte. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass das Übersehen der im vorliegenden Fall deutlich sichtbar angezeigten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h jedenfalls fahrlässiges Verhalten darstellt, da ein sorgfältiger Lenker insbesondere auf Autobahnen, auf denen aufgrund der gesetzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit ohnedies ein erhöhtes Gefahrenpotenzial besteht und auf denen Verkehrsbeschränkungen bzw. Hinweise oftmals mittels Überkopfanzeigen kundgemacht sind, besondere Aufmerksamkeit auf diese legen müsste.

Zum Vorbringen, dass die Bf einem Rechtsirrtum unterlegen sei, da sie davon ausgegangen sei, dass sich die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht auf das von ihr gelenkte Fahrzeug bezogen habe, ist festzuhalten, dass die Art der Anordnung der Anzeigen im vorliegenden Fall keineswegs darauf schließen lässt, dass die Beschränkung auf 60 km/h nur für LKW mit mehr als 2,5 t gilt. Die sich auf LKW mit mehr als 2,5 t beziehenden Anzeigen befanden sich links und rechts der Anzeige, welche die Geschwindigkeitsbeschränkung enthielt, wobei aus diesem Schaltbild jedenfalls nicht ersichtlich ist, dass die Beschränkung nur für die LKW gegolten hätte. Für den Fall, dass das gegenständliche Schaltbild Zweifel der Bf daran hervorgerufen hätte, ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auch für sie als PKW-Lenkerin gilt, wäre sie jedenfalls gehalten gewesen, im Zweifelsfall die ersichtliche Beschränkung auf 60 km/h einzuhalten, was sie jedoch nicht getan hat, weshalb zusammengefasst nicht von mangelndem Verschulden auszugehen und auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat mehrere Verwaltungsvormerkungen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden berücksichtigt, sodass die Bf nicht als unbescholten anzusehen ist. Ansonsten wurden keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe berücksichtigt. Zu den persönlichen Verhältnissen der Bf erfolgten keine Feststellungen.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde erhoben, dass die Bf über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.000 Euro und kein relevantes Vermögen verfügt und sich die Verbindlichkeiten betreffend ihre Firma auf ca. 100.000 Euro belaufen. Die Bf hat keine Sorgepflichten.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Ausmaßes der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung der qualifizierte Strafrahmen der Bestimmung des § 99 Abs. 2e StVO zur Anwendung gekommen, gemäß dem mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro zu bestrafen ist, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

Die Erteilung einer Ermahnung kommt aufgrund der Tatsache, dass das gegenständlich geschützte Rechtsgut - die körperliche Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern - keinesfalls als geringwertig anzusehen ist, nicht in Betracht, wobei auch der qualifizierte Strafrahmen, der im vorliegenden Fall aufgrund des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung zur Anwendung kommt, den hohen Wert des gegenständlich geschützten Rechtsgutes unterstreicht. Darüber hinaus war auch die Höhe der verwirklichten Geschwindigkeitsüberschreitung als beträchtlich anzusehen.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die Bf aller Wahrscheinlichkeit nach der Meinung war, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht für sie gelte und davon ausging, dass die von ihre gefahrene Geschwindigkeit rechtmäßig sei – sie hat augenscheinlich die normalerweise auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten –, was jedoch dennoch fahrlässiges Verhalten darstellt, und im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Höhe ihrer aushaftenden Verbindlichkeiten, wird die verhängte Strafe im vorliegenden Fall auf 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage)

herabgesetzt. Diese wird aus spezial-, aber auch generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig angesehen.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis fällt gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens reduziert sich auf 60 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing